

Prof. Dr. Konrad Wimmer, Andreas Mach

Pauschalwertberichtigungen nach IDW RS BFA 7

Neue HGB-Risikovorsorge in der Praxisumsetzung

In der News 03/2019 hatten wir die weitreichende damals in Konsultation befindliche Neuregelung der HGB-Risikovorsorge vorgestellt (vgl. IDW ERS BFA 7). In diesem Beitrag skizzieren wir nun die seit Anfang 2020 vorliegende finale Fassung (IDW RS BFA 7)¹. Demnach soll die Erstanwendung spätestens für Geschäftsjahre nach dem 31. Dezember 2021 erfolgen. Auf den Vorgängerartikel wird zum besseren Verständnis an dieser Stelle verwiesen.

Auf Basis der bereits herausgearbeiteten, nur gering modifizierten Grundsätze stellen wir dar, welche Anforderungen bei der Praxisumsetzung zu beachten sind. Hierbei ist insbesondere entscheidend, welche methodischen und prozessualen Grundlagen im zugrunde liegenden Institut bereits existieren und wie sich der Risikogehalt der einzelnen relevanten Portfoliobestandteile im Zeitablauf bestimmt.

RISIKOVORSORGE IM HGB UND ÖKONOMISCHE SICHT

Die seit Jahrzehnten gängige HGB-Bilanzierungspraxis, die die Risikovorsorge auch auf einwandfreie und anmerkungsbedürftige Forderungen durch die Bildung sogenannter Pauschalwertberichtigungen (PWBs) bezieht, ist mit dem Vorsichtsprinzip gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB begründbar. Die PWB erstreckt sich damit seit jeher auf den Ansatz erwarteter, aber noch nicht eingetretener Verluste im Sinne des Expected Loss (EL) – diese Sichtweise wird mit Einführung der Impairmentregelungen von IFRS 9 auch in der internationalen Rechnungslegung vertreten.

Bei einer PWB liegt kein konkretes Ausfallereignis vor, das heißt, die Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) liegt unter 100 Prozent. Die Ausfallwahrscheinlichkeiten können prinzipiell den gängigen Ratingsystemen entnommen werden, wobei sich im Kern die Ausfallwahrscheinlichkeiten aus aufsichtsrechtlicher und bilanzieller Sicht unterscheiden können. Jedes Institut nutzt verschiedene Risikoklassifizierungsverfahren, um die Risiken zu bewerten und darauf basierend gewisse Folgeaktivitäten wie zum Beispiel Kreditentscheidungen, die Bepreisung von Krediten oder aber die Grundlagen für die Mindestkapitalunterlegung beziehungsweise die Risikotragfähigkeit zu schaffen. Hierbei unterscheiden sich die aufsichtsrechtlichen Anforderungen in der Regel stark in Abhängigkeit vom Geschäftsmodell beziehungsweise von der Größe des Instituts sowie auch von den intern gewählten methodischen Ansätzen (zum Beispiel auf internen Ratings basierende Ansätzen (IRB) oder die Ausgestaltung der verwendeten Verfahren zur Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals (Internal Capital Adequacy Assessment Process – ICAAP)). Auch wenn in der Regel größere Institute komplexere Strukturen aufweisen, werden dennoch an vielen Stellen grundsätzlich gleichartige Anforderungen in der Prüfungspraxis seitens der Aufsicht gefordert, sodass jedes Institut im Anwendungsbereich von § 1 Kreditwesengesetz (KWG) mit ähnlichen Fragestellungen konfrontiert ist.

Gerade bei Instituten, deren interne Verfahren eher auf weniger komplexen Überlegungen basieren oder die relevante Informationen oder Prognosen extern beziehen und sich damit nicht ad hoc anpassen lassen, ergeben sich einige praktische Herausforderungen, die im Zeitablauf noch zu lösen sind.

Herausforderungen aus Regulatorik und Modellierung in der Praxis

- Neben PDs müssen zur Bestimmung eines erwarteten Verlusts auch Verlustquoten beziehungsweise LGDs (zum Beispiel über Erlöse aus Sicherheitenverwertungen) sowie Prognosen zur Inanspruchnahme beziehungsweise EaDs für alle relevanten Portfoliobestandteile zur Verfügung stehen. Das kann insbesondere bei kleineren Instituten mit geringer Datenhistorie zu Schwierigkeiten führen.
- Neue aufsichtsrechtliche Anforderungen wie beispielsweise die Ausfalldefinition führen in der Regel zur Notwendigkeit der Überarbeitung bei den Risikoparametern, was nicht zwingend mit Anpassungen an den Risiken einhergeht, sodass eine Übergangslösung für derartige Aspekte gefunden werden muss.
- Der Schwellenwert zur Bestimmung der „deutlichen Erhöhung der Adressausfallrisiken“ als Basis zur Verwendung von Vereinfachungen ist zu bestimmen, im Zeitablauf zu validieren und dabei auch vergleichbar zu halten.
- Komplexe Anforderungen an IRB-Institute, wie zum Beispiel im Hinblick auf Überlegungen zur Berücksichtigung von makroökonomischen Risikotreibern sowie tendenziell erforderliche Sicherheitsaufschläge zur Bestimmung risikogewichteter Aktiva, sind vor dem Hintergrund der Pauschalwertberichtigung noch einmal zusätzlich zu betrachten, was die Komplexität noch einmal erhöhen kann.
- Die Verwendung mehrjähriger Prognosehorizonte führt, sofern Vereinfachungen nicht anwendbar sind, in der Regel zu überproportional komplizierten Modellen in der Anwendung, sodass im Extremfall beide Sichtweisen (da Umstellungen im Zeitablauf nicht eindeutig vorhersagbar sind) parallel vorzuhalten sind.
- Sämtliche Werte sind auch hinsichtlich des Anwendungsbereichs der Risikovorsorge regelmäßig, das heißt üblicherweise mindestens jährlich, zu validieren.

Insgesamt bleibt daher festzuhalten, dass man bei allen Einflussfaktoren zur Bestimmung des EL zumindest Anpassungs- oder Erweiterungsbedarf hat. Aufgrund des zeitlichen Vorlaufs können hier noch rechtzeitig Maßnahmen ergriffen werden. Jedoch ist es wichtig, dass derartige Überlegungen nicht zu spät eingeleitet werden, denn auch die aufsichtsrechtlichen Anforderungen ändern sich im Zeitablauf und müssen daher ebenso betrachtet werden.

Aus ökonomischer Sicht übernimmt die Bank mit jeder Kreditgewährung ein Kreditrisiko mit $PD < 100$ Prozent. Der erwartete Verlust wird in der ökonomisch ausgerichteten Banksteuerung seit vielen Jahren als barwertige Risikoprämie bezogen auf die Zinsbindungsdauer ermittelt – dem Grunde nach liegt dieses Konzept auch der neuen PWB-Bildung nach IDW RS BFA 7 zugrunde. Zunächst wird kurz die Risikovorsorge nach IFRS 9 gestreift (ausführlich NEWS 03/2019, S. 37 f.). »

Periode	1	2	3	4	5
Grenzausfallwahrscheinlichkeit (GAWK)	1,70 %	2,00 %	2,50 %	2,80 %	3,00 %

Kreditverlauf	2 %	Nominalzinssatz				
0	1	2	3	4	5	Zeitachse
-1.000.000,00 €	212.158,39 €	212.158,39 €	212.158,39 €	212.158,39 €	212.158,39 €	
	1,70 %	2,00 %	2,50 %	2,80 %	3,00 %	GAWK
MBW vor Risiko 53.414,78 €	0,10 %	0,15 %	0,20 %	0,25 %	0,30 %	Zerorates
	0,999000999	0,997006737	0,99402392	0,990062189	0,985134061	ZBF

Abbildung 1: Beispiel zur HGB-Bilanzierungspraxis nach IDW ERS BFA 7 (I)

RISIKOVORSORGE NACH IFRS 9

Im vorliegenden Kontext ist von den drei Bewertungskategorien nach IFRS 9 in erster Linie die Kategorie Amortised Cost relevant. Vereinfacht dargestellt werden alle (Kredit-)Forderungen bei Zugang zunächst der Stage 1 zugewiesen und es ist der Ein-Jahres-EL als Wertberichtigung zu ermitteln. Kommt es später zu einer signifikanten Erhöhung des Kreditrisikos, so erfolgt die Übertragung in die Stage 2. Anzusetzen ist dann der Expected Loss over Lifetime. Tritt ein Ausfallereignis ein (PD = 100 Prozent), so erfolgt nach den schon vor der Einführung von IFRS 9 praxisüblichen Verfahren die EWB-Bildung, die der im HGB entspricht. Eine sehr ähnliche Methode liegt der nunmehr neu gefassten Risikovorsorge nach HGB zugrunde.

HGB-BILANZIERUNGSPRAXIS NACH IDW RS BFA 7

Auch das IDW-Konzept basiert auf dem EL-Modell, das heißt, der erwartete Verlust muss auf Basis beobachteter Kreditausfälle der Vergangenheit, wie sie auch den Ratingverfahren zugrunde liegen sowie aktueller Informationen und der Erwartung für die Zukunft geschätzt werden.

Im Unterschied zu IFRS 9 geht das IDW-Konzept jedoch davon aus, dass Institute den erwarteten Kreditverlust wie in den MaRisk gefordert („risikoorientierte Bepreisung“) bei der Kreditvergabe vollständig einpreisen. Entsprechend ist eine Risikovorsorge nur geboten, wenn zum Ausreichungszeitpunkt eine Unterdeckung vorliegt oder es zu späteren Abschlusszeitpunkten zu einer nicht eingepreisten Erhöhung des Kreditrisikos kommt. Jeweils deckt die im Kreditzins enthaltene Risikoprämie das Ausfallrisiko nicht mehr kalkulatorisch ab und es ist eine PWB zu bilden. Man spricht hier vom sogenannten **Anrechnungsmodell** (IDW RS BFA 7, Tz. 21): Die PWB ist nur zu bilden, soweit die geschätzten barwertigen Kreditausfälle die im Kreditzins eingepreisten barwertigen Risikoprämien übersteigen („Risikounterdeckung“). Gleichzeitig ist jedoch eine **Floorregelung** verankert. Diese greift, wenn der Nachweis der Ausgeglichenheit über das Anrechnungsmodell seitens des Instituts nicht geführt wird (IDW RS BFA 7, Tz. 24). In diesem Fall ist der Ein-Jahres-EL ohne Gegenrechnung der barwertigen Risikoprämien als PWB anzusetzen. Die HGB-Risikovorsorge wird damit von der nach IFRS 9 regelmäßig abweichen.

Institute, die die Risikovorsorge nach den vorgestellten Regelungen des IFRS 9 ableiten, dürfen den ermittelten PWB-Wert der Stage 1 in den HGB-Abschluss übernehmen (IDW RS BFA 7, Tz. 26). Konsequenterweise ist dann bei einer signifikanten Erhöhung des Kreditausfall-

risikos die Risikovorsorge in Höhe von Expected Loss over Lifetime (Stage 2) anzusetzen.

BEISPIEL ZUR PRAXISUMSETZUNG

Ausgangspunkt ist ein Annuitätendarlehen mit einer fünfjährigen Zinsbindung, das in Folge der in Abbildung 1 enthaltenen Daten zu einem Margenbarwert vor Risikovorsorge in Höhe von 53.414,78 € führt.

Die Bank preist im Beispiel den erwarteten Kreditverlust zum Abschlusszeitpunkt im Kreditzins ein. Auf Basis einer vereinfachend im Zeitablauf als konstant angenommenen Verlustquote (LGD) in Höhe von 40 Prozent ergibt sich die barwertige Risikoprämie in Höhe von 27.395,88 €. Der Margenbarwert nach Adressrisikoprämie beläuft sich damit auf 26.018,90 € (= 53.414,78 € – 27.395,88 €). In der Kalkulation mit dem Standardsoftwareprodukt MARZIPAN von msgGillardon wird die prozentuale Risikoprämie mit 0,9055 Prozent ermittelt. Die effektive Kapitalbindung im ersten Jahr beträgt 1.000.000 €. Multipliziert man die effektive Kapitalbindung im ersten Jahr mit der prozentualen Risikoprämie, so erhält man 9.055,47 €, barwertig sind das 9.046,43 €. Abbildung 2 zeigt die Risikoprämien der einzelnen Jahre:

Periode	Vergleichswert	
	Anrechnungsmodell	
	Risikoprämie p. a.	barw. Risikoprämie
1	9.055,47 €	9.046,43 €
2	7.315,39 €	7.293,49 €
3	5.540,50 €	5.507,39 €
4	3.730,12 €	3.693,05 €
5	1.883,52 €	1.855,52 €
Summen	27.525,00 €	27.395,88 €

Abbildung 2: Beispiel zur HGB-Bilanzierungspraxis nach IDW ERS BFA 7 (II)

Im Beispiel soll es zunächst zu keiner Veränderung in der Ratingnote (und damit in den PDs) sowie der LGD kommen und ebenso soll die Zinskurve unverändert bleiben. Deshalb soll es auch in den Jahresabschlüssen der ersten vier Jahre nicht zur Bildung einer PWB gekommen sein. Zum Bilanzierungszeitpunkt der Periode 4 soll jedoch eine völlig andere Situation, zum Beispiel bedingt durch

Bewertung t = 4		EL Restlaufzeit			Bilanz 31.12. Jahr 2	
EAD	LGD (neu)	EAD nach LGD	GAWK (neu)	EL		
211.946,45 €	60 %	127.167,87 €	5,00 %	6.358,39 €	Forderung vorläufig	207.998,43 €
					-PWB	-4.476,75 €
					Forderung	203.521,67 €
				PWB	4.476,75 €	

Abbildung 3: Beispiel zur HGB-Bilanzierungspraxis nach IDW ERS BFA 7 (III)

COVID-19, eingetreten sein, wodurch sich ein erheblicher Anstieg der Risikosituation ergibt. Es muss dem zwischenzeitlich deutlich verschlechterten Rating des Kreditkunden und der (im vorliegenden Fall ebenso angenommenen) stark angestiegenen LGD bei vereinfachend unterstellter unveränderter Zinskurve Rechnung getragen werden. Wie in den Vorjahren wird geprüft, ob die eingepreiste verbleibende Bonitätsprämie in Höhe von (diskontiert) 1.881,64 € dem aktualisierten EL der Restlaufzeit entspricht. Abbildung 3 zeigt, dass nunmehr der aktualisierte EL der Restlaufzeit die verbleibende Bonitätsprämie übersteigt – diese Unterdeckung ist deshalb für die PWB maßgeblich. Die PWB ist von der betreffenden Forderung abzusetzen.

Würde die Bank den vorgestellten Abgleich nicht durchführen, so würde die Floorregelung greifen. In diesem Fall würde sich im Jahr 4 die PWB mit 6.358,39 € ergeben.

FAZIT

Die HGB-Bilanzierungspraxis ist in Bezug auf die PWB durch IDW RS BFA 7 erheblich geändert worden. Konzeptionell ist die Neuausrichtung zu begrüßen, da sie auch zu einem prinzipiellen Schulterschluss zwischen Accounting und Controlling führt.² Allerdings müssen im Gesamtkontext auch die aufsichtsrechtlichen Anforderungen im Hinblick auf die Risikoparameter zur Bestimmung von erwarteten Verlusten betrachtet werden, da hierdurch die Ergebnisse selbst, aber auch der Umsetzungsaufwand beeinflusst werden. Indessen ist in der Praxis abzuwägen, ob jährlich zum Abschlusszeitpunkt das Anrechnungsmodell und damit der

Abgleich von aktualisiertem EL der Restlaufzeit mit den verbleibenden diskontierten Bonitätsprämien greifen soll oder der einfachen Floorregelung der Vorzug gegeben wird. In jedem Fall müssen jedoch die erforderlichen Risikoparameter ermittelt und im Zeitablauf regelmäßig validiert werden, was dazu führt, dass in Ergänzung auch das Risikocontrolling und das Meldewesen in den Gesamtprozess einbezogen werden müssen, um eine 360-Grad-Sicht zu erhalten und möglichst konsistente Ergebnisse zu erzielen. ■

Ansprechpartner



Prof. Dr. Konrad Wimmer
Executive Partner
konrad.wimmer@msg-gillardon.de



Andreas Mach
Executive Partner
andreas.mach@msg-gillardon.de

1 „Risikovorsorge für vorhersehbare, noch nicht individuell konkretisierte Adressenausfallrisiken im Kreditgeschäft von Kreditinstituten („Pauschalwertberichtigungen“).
2 Vgl. hierzu bereits Wimmer/Kusterer: Kreditrisikovorsorgemodelle im Vergleich, in: WPg 09/2010, S.454–463.

